

## **Beschluss der Schulkonferenz vom 22.01.2019**

der Richard-Hallmann-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Trappenkamp in Trappenkamp

### **Aufnahmemerkmale für den neu aufzunehmenden fünften Jahrgang (nach Schulgesetz vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 12.12.2018, §63, Abs.1, Punkt 19)**

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die in den weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden in allen Klassen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken gemeinsam unterrichtet.

Die Richard-Hallmann-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, Trappenkamp steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen. Eine möglichst breite Heterogenität der Schülerschaft wird dabei angestrebt.

Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt wegen der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler. In Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, kann die Regelklassengröße unterschritten werden. In diesen Fällen ist in der Regel von einer Klassenfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern auszugehen. Die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge wird durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt.

Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenden Plätze reduziert sich zusätzlich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler,

- die der Schule nach § 24, Abs. 3 SchulG wegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zugewiesen werden,
- die nach der so genannten Härtefallregel ausschließlich auf den Besuch dieser einen Schule angewiesen und deswegen unabhängig vom Aufnahmeverfahren aufzunehmen sind.  
(vgl. Aufnahmeerlass vom 21. November 2011 mit Änderung vom 15. Januar 2015, Punkt 2.2.)

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so gelten die folgenden Aufnahmemerkmale in der unten aufgelisteten Rangfolge.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit Erstwohnsitz in Trappenkamp werden aufgenommen.
2. Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen Stärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“<sup>1)</sup> werden in einem Umfang von 20 Prozent der Aufnahmekapazität der Richard-Hallmann-Schule aufgenommen.
3. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Geschwisterkind an der Richard-Hallmann-Schule haben, werden aufgenommen.
4. Die dann noch freien Plätze werden unter allen restlichen Bewerberinnen und Bewerbern verlost. Dabei werden die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber gezogen. Sind unter den Bewerberinnen und Bewerbern Geschwisterkinder (z.B. Zwillinge), und wird eines der Geschwisterkinder gezogen, so wird das Aufnahmeverfahren unterbrochen und setzt bei Punkt 3 neu ein.

Sollte beim stufenweisen Durchlaufen dieses Aufnahmeprozederes innerhalb einer der Stufen 2. oder 3. die Aufnahmekapazität der Schule bereits überschritten werden, so findet innerhalb der Bewerberinnen und Bewerber auf dieser entsprechenden Stufe das unter 4. geschilderte Losverfahren statt.

Dieses Verfahren gilt erstmals für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2019/20.

<sup>1)</sup> Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 – III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, werden die Angaben gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.